Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass

Eingangsstempel / Verme	rke		
Nr./AZ (Bitte stets angeb	en)		

nach § 12 Gasts	tattenges	etz (Gastg)			
. Personalien des A Name, Vorname	Antragstelle	rs		Geburtsname (wenn abweicl	nend)
Bezeichnung der juristischen P	erson oder des nic	chtrechtsfähigen Vereins: (bei mehi	reren Vertretern ist je ein Form	nular auszufüllen)	
Geburtsdatum G	Seburtsort			Staatsangehörigkeit	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.					
Bei Ausländern: Aufenthaltsgei	nehmigung erteilt d	durch:			
ja et ein Straf- erfahren anhängig	nein	lst ein Bußgeldverfahren wegebei einer gewerblichen Tätigk		nein Ist ein Gewerbeunt verfahren nach § 3	
. Gegenstand der G	estatung				
Anlass (z.B. Volksfest, Sportfes		urig)			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)					
usschank folgender alkoholis	cher Getränke:				
bgabe folgender zubereiteter	Speisen:				
Fanzveranstaltungen sind vorgesehen:	ja nein	musikalische sind vorgesel	Darbietungen Ja nen	Nehrwegges Mehrwegges	
. Räumliche Verhäl Ort (genaue Bezeichnung des					
Name und Anschrift des Eigent					
Anzahl der Sitzplätze: 'orhandene Toilettenanlagen:	Größe der Ra Fläche in m ² : (Anzahl eintragen)		Festzelt wird errichtet		nische Abnahme hierfür ondert beantragt
Damenspül-Toi	letten	Herrenspül-Toiletten	Urinale mit	Stück Becken ode	er Ifd. m Rinne
Schankanlage wird beti	rieben	ja nein	Schankanlage vorhar	nden und abgenommen	ja nein
Schankanlage wird inst	alliert und vor	Inbetriebnahme vom Sack	nkundigen abgenomme Ist Gläserspüle mit 2		ja nein
st fließendes Wasser e		ja nein	Trinkwasseranschluß	eingerichtet?	ja nein
estattung nur erteilt werdend und während der gesantrennte WC-Anlagen für Eser die ordnungsgemäßerei Becken und Frisch-Trinversichert, dass er die von	n kann, wenn di nten Dauer des Damen und Herr Beschaffenheit nkwasserversorg rstehenden Ang	e im öffentlichen Interesse erfo Festes bzw. der Veranstaltung en, Schankanlagen nur dann b schriftlich bestätigt hat, ein Tri gung - siehe umseitig / beiliege	rderlichen hygienischen, s in ordnungsgemäßem und etrieben werden dürfen, w nkwasseranschluss vorha end - vorhanden sind). ch bestem Wissen gemack		gen abgenommen wurden und Spüleinrichtungen mit
ort, Datum			Unters	schrift des Antragstellers	

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) (Forsetzung)

Nr./AZ (Bitte stets angeben)

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anläßlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ qm}$; 1250 : 350 = 3,57 = 4.

Erforderlich sind $4 \times 1 = 4$ Spültoiletten für Männer

 $4 \times 2 = 8$ Urinalbecken oder $4 \times 2 = 8$ Ifd. m Rinne und

4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt" "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten, die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Auf Verlangen sind auch alkoholfreie Getränke zu Verabreichen, da der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte - bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eines Gesundheitszeugnisses gem. §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend/beiliegend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.